

GEMEINDE KÜSSABERG
ORTSTEIL KADELBURG
LANDKREIS WALDSHUT

Flächennutzungsplan

Punktuelle Änderung

>>FREIFLÄCHEN PHOTOVOLTAIK KADELBURG<<

Begründung

Ziffer	Inhalt
1.	Allgemeines
2.	Rechtsgrundlagen
3.	Verfahrenshergang
4.	Beschreibung der Änderung
5.	Zweck und Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans
6.	Bedarfsbegründung
7.	Planungsalternativen
8.	Übergeordnete Planungen
9.	Umweltbericht
Anlage:	zeichnerischer Teil

1. Allgemeines

Anlass für die vorliegende Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Küssaberg ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans „*Freiflächen Photovoltaik Kadelburg*“. Die Flächen in diesem Bereich sind bisher im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Flächen“ ausgewiesen. Der vorliegende, sich im Verfahren befindliche Bebauungsplan „*Freiflächen Photovoltaik Kadelburg*“ sieht hier allerdings eine Nutzung als „Sonder**baufläche** Energie“ vor.

Die Landesregierung Baden – Württemberg und Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland bekennen sich weiter zur Energiewende und möchten hier den eingeschlagenen Weg des massiven Ausbaus der regenerativen Energien weiterverfolgen. Grundlage hierfür sind die ambitionierten zum Zieljahr 2050. So sollen bis 2050 folgende Punkte erreicht werden:

- Reduzierung des Energieverbrauchs um 50 %
- Nutzung von 80 % erneuerbarer Energien
- Verringerung des Ausstoßes der Treibhausgase um 90 % im Vergleich zum Jahre 1990

Neben der Nutzung der Windenergie kommt hier der Nutzung der Sonnenenergie zentrale Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den Windenergieanlagen, welche nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig sind, müssen Freiflächen-Photovoltaikanlagen über einen Bebauungsplan legitimiert werden.

Die Gemeinde Küssaberg unterstützt die Umsetzung der Energiewende und unterstützt aus diesem Grunde das Bestreben eines örtlichen Landwirts nach Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Am 20.11.2024 hat der Gemeinderat von Küssaberg hierzu einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „*Freiflächen Photovoltaik Kadelburg*“ gefasst und beschlossen, dass dieser in einer frühzeitigen Beteiligungsphase nun in ein entsprechendes Bauleitplan-Verfahren einsteigen soll. Parallel dazu wurde beschlossen, dass die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans an den Gemeindeverwaltungsverband Küssaberg weitergegeben werden soll, so dass das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 4 BauGB ebenfalls eingeleitet werden kann.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist am dem Wunsch der Gemeinde Küssaberg nachgekommen und hat für die Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans den Aufstellungsbeschluss gefasst.

2. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), bildet die rechtliche Grundlage für die vorliegende 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes.

Weitere Grundlagen für die Ausarbeitung des FNP bilden die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176) sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Der Begründung zur FNP-Änderung (= vorliegender Textteil) wird ein gesonderter Umweltbericht als Bestandteil der Begründung beigelegt.

3. Verfahrenshergang

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB

Aufstellungsbeschluss (Gemeindeverwaltungsverband) am
ortsübliche Bekanntmachung:
in den einzelnen Gemeinden am

Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit vom

Behördenbeteiligung § 4 (1) BauGB

frühzeitige Beteiligung der Behörden / sonstiger Träger öffentlicher Belange
Anschreiben vom

Anregungen § 4 (1) und 3 (1) BauGB

Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Beschluss zur Offenlage am

Öffentliche Auslegung § 3 (2) BauGB

Auslegungsbeschluss am

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung:
in den einzelnen Gemeinden am

Benachrichtigung der nach § 4 (1) Beteiligten mit Anschreiben vom am

Öffentliche Auslegung vom bis

Anregungen § 4 (2) und 3 (2) BauGB

Behandlung der vorgebrachten Anregungen am

Wirksamkeitsbeschluss

Feststellung des Entwurfs am

Benachrichtigung der nach § 4 Beteiligten am

Genehmigung § 6 BauGB

Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit
Erlass des Landratsamtes Waldshut - Tiengen am

Bekanntmachung § 6 (5) BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung durch
den Gemeindeverwaltungsverband Küssaberg am

4. Beschreibung der Änderung

Das Plangebiet innerhalb der Gemeinde Küssaberg, diese liegt im Landkreis Waldshut innerhalb des Regierungsbezirks Freiburg. Das FNP-Gebiet umfasst die Gemarkungsflächen der Gemeinden Küssaberg und Hohentengen. Der Geltungsbereich des FNP zählt zum Verbandsgebiet des Regionalplans Hochrhein - Bodensee. Die Gemeinde Küssaberg ist in der Strukturkarte des Regionalplans als „Kleinzentrum“ ausgewiesen.

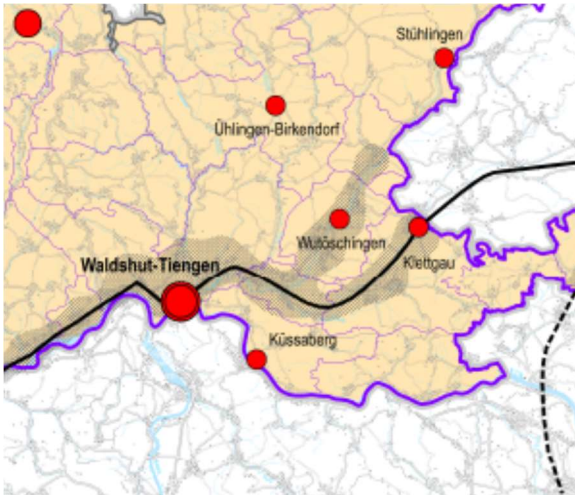


Bild 1: Auszug aus des Strukturkarte (Regionalplan Hochrhein - Bodensee)

Das Gebiet liegt zwischen dem Gewerbegebiet „Greut“ / „Untere Riedäcker“ und der „Kompostieranlage“ im Einzugsgebiet des Teilorts Ettikon. Der Änderungsbereich umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 9,5 ha und wird aktuell im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Bestehende Bebauungspläne sind für das Plangebiet keine vorhanden.



Bild 2: Luftbild Plangebiet

5. Zweck und Inhalt der Änderung des FNP

Durch die vorgesehene FNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung einer „Freiflächen Photovoltaik“ geschaffen werden. Die Gemeinde und die Raumschaft bekennen sich zur Energiewende.

Die Stromerzeugung durch Photovoltaik ist ein wesentlicher Baustein, um die politisch eingeleitete Energiewende umzusetzen. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zählen, erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) im Außenbereich grundsätzlich eine Bauleitplanung, d. h. die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Flächennutzungsplan sind deshalb Flächen festzulegen, welche für solche Standorte geeignet sind.

In den Mitgliedsgemeinden sind bisher im Rahmen des Flächennutzungsplans keine Flächen ausgewiesen worden, welche zur Nutzung als Freiflächen-Photovoltaik herangezogen werden sollen.

Der Gemeindeverwaltungsverband möchte mit den Vorhaben seinen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes leisten. Die Flächen liegen im Außenbereich, inmitten eines landwirtschaftlich geprägten Gebietes. Der gewählte Standort entspricht damit den förderfähigen Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG).

Alle Schutzgebiete

LUBW

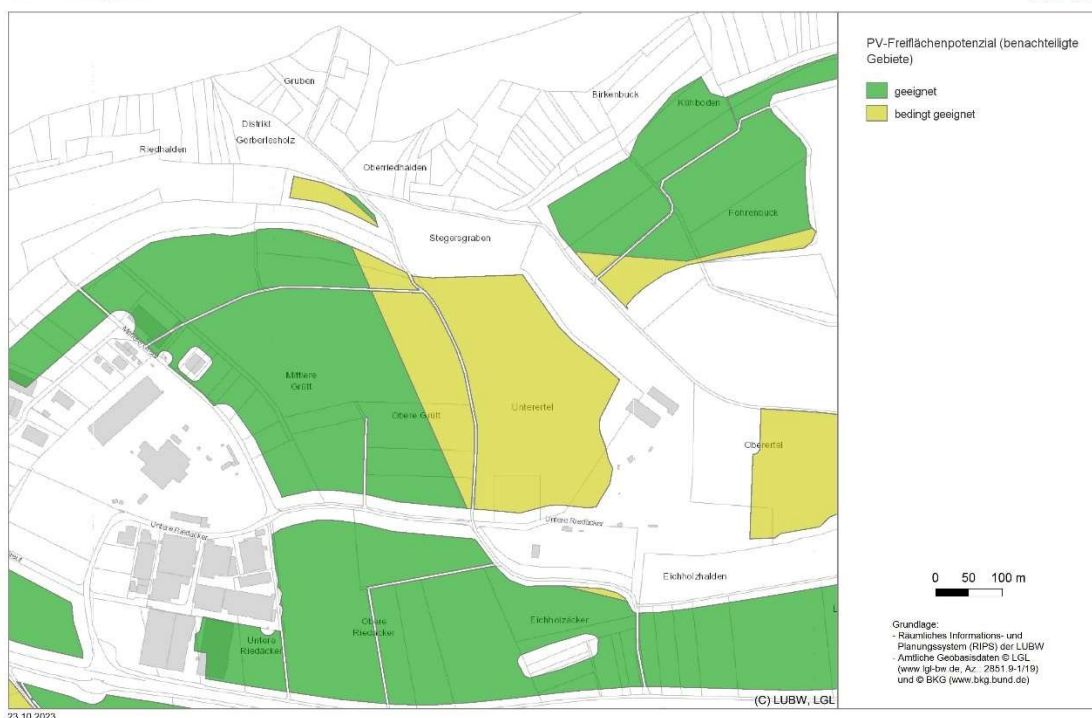


Bild: Auszug aus LUBW-Kartenwerk – benachteiligte Gebiete

In Kadelburg sind praktisch keine Konversionsflächen oder Seitenstreifen vorhanden, die primär als Standort für eine PV-Freiflächenanlage in Frage kommen würden. Insofern hat sich die Flächensuche in Kadelburg auf die „benachteiligten Gebiete“ konzentriert. In einer zweiten Stufe wurde die Verfügbarkeit der Flächen untersucht. Hier wurde mit einem örtlichen Landwirt die Entwicklung einer Sonderbaufläche angedacht und entwickelt. Am 20.11.2024 hat der Gemeinderat entsprechend auch ein paralleles Bebauungsplan-Verfahren beschlossen.



Bild 3: Bebauungsplan Vorentwurf „Freiflächen Photovoltaik-Anlage Kadelburg“

Im genehmigten Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Küssaberg ist der Änderungsbereich derzeit als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt.



Bild 4: Auszug aus dem rechtswirksamen FNP

6. Bedarfsbegründung

Die Flächenausweisung von ca. 9,5 ha „Sonder**baufäche** Energie“ ist zur Bewerks-
stellung der sogenannten Energiewende unheimlich wichtig. Da gerade auch der
Ausbau der Windenergie sehr schleppend vorangeht, kommt der Ausweisung von
Flächen für Freiflächen-Photovoltaik eine zentrale Bedeutung zu.

Durch die konzentrierte Aktion der Regionalen Planungsoffensive soll das vom
Bund verbindlich vorgegebene Flächenziel von 1,8 % (Windenergie) und 0,2 %
(Freiflächen PV) umgesetzt werden. Die Zuständigkeit liegt zunächst beim Regio-
nalverband, muss aber durch die Kommunen final umgesetzt werden. Küssaberg
bekennt sich zu dieser Planungsoffensive und bringt sich hier aktiv in die Flächen-
suche und Flächenbereitstellung ein. Das bisher keine Freiflächen-Photovoltaikan-
lagen in Küssaberg großflächig bestehen, ist der örtliche Bedarf unumstritten.

Die Ausweisung von nunmehr 9,5 ha an Entwicklungsfläche für PV-Anlagen ist al-
lenfalls eine mittelfristige Lösung der Situation. In der nächsten Fortschreibung des
FNP werden hier weitere Untersuchungen und Flächenausweisungen erfolgen müs-
sen, um die Energiewende tatkräftig unterstützen zu können.

7. Planungsalternativen

Die Neuausweisung der Planungsfläche von „landwirtschaftlicher Fläche“ in „Son-
der**baufäche** Energie“ ist bisher ohne Alternative. Sollen die Voraussetzungen einer
kurzfristigen Umsetzung einer PV-Anlage in Kadelburg ernsthaft verfolgt werden, so
ist diese aufgrund der Eigentumsverhältnisse einzig auf der vorgenannten Fläche
möglich. Alle weiteren potentiellen Bereiche sind derzeit nicht uneingeschränkt ver-
fügbar. Aus diesem Grund wurden auch keine weiteren Standortalternativen unter-
sucht.

8. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan Hochrhein - Bodensee weist die Fläche der Planänderung als
landwirtschaftlichen Bereich aus. Weitere Ausweisungen oder Schutzgebiete sind
dem Regionalplan diesbezüglich nicht zu entnehmen. Insofern sind hier keine Ziel-
konflikte zur Regionalplanung zu erwarten.

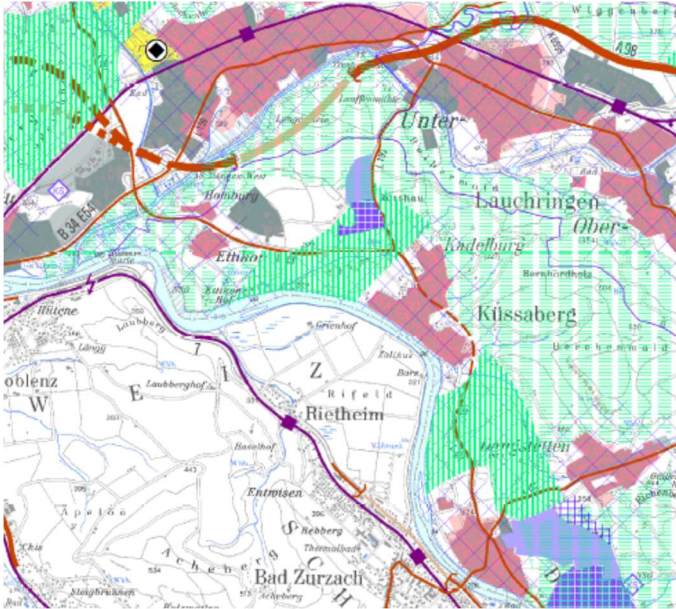


Bild 4: Raumnutzungskarte Regionalplan Hochrhein - Bodensee

9. Umweltbericht

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB wird ein Umweltbericht zur vorliegenden punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. zum Bebauungsplan erstellt. Der Umweltbericht mit Umweltprüfung ist als gesonderter Teil zur Begründung der Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Aufgestellt:

Küssaberg, 20.11.2023
geändert am 21.10.2024

.....
Jürgen Wiener
Bürgermeister

Ausfertigt:

Küssaberg,

.....
Jürgen Wiener
Bürgermeister